

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

von

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. April 1915.

Nr. 18.

Inhalt: 1. **Ausfuhrverbot:** Grundrissgang zur Ver-
nahme von Zwitterbehandlungen . . . Seite 181

2. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Vollzug der Prüfungs-
vorschriften für die Fleischbeschauer und die Trichinen-
schauer 173

1. Ausfuhrverbot.

Dem Kaiserlichen Komissar Nohland in Luita ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsanordnungen und unter deutschem Schutz befindlichen Schweizeren auszuführen und die Geburten, Tode und Zwitterfälle von solchen zu beanstanden.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Schleunigmachung,

betreffend den Vollzug der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und die Trichinenschauer.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtrich- und Fleischbeschauer, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Anordnungen des Reichs für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aus-
nehmen von den Bestimmungen im § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer